

**Verordnung
über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)
(Änderung vom 9. Mai 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

Mindestangebot

³ Soweit eine Gemeinde das Höchstangebot für Therapien gemäss § 11 nicht ausschöpft, kann sie die ihr zugeteilten Vollzeiteinheiten im Umfang dieser Differenz auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch das Volksschulamt.

§ 21. ¹ Öffentliche und private Sonderschulen benötigen eine Bewilligung des Volksschulamts.

Bewilligung

² Diese wird erteilt, wenn

a. die Sonderschule über ein vom Volksschulamt genehmigtes Rahmenkonzept verfügt,

lit. b–d unverändert.

Abs. 3 unverändert.

§ 22. Abs. 1–4 unverändert.

Integrierte
Sonderschulung

⁵ Das Volksschulamt regelt die Einzelheiten.

§ 24. Abs. 1 unverändert.

Standort-
bestimmung

² In der Standortbestimmung legen die Beteiligten den Förderbedarf, die Förderziele und den weiteren Ablauf fest. Das Volksschulamt regelt das Verfahren.

§ 25. Abs. 1–5 unverändert.

Abklärung

⁶ Das Volksschulamt bezeichnet Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

412.103 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2012 in Kraft ([ABI 2012. 1053](#)).